



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.10.2022

### **Lärmschutz in der Stadt Passau – Staatsstraße (St) 2118/B 12 Hammerbachtal**

Die Straße (St 2118 / B 12) von der Autobahnanschlussstelle Passau-Mitte bis zur Franz-Josef-Strauß-Brücke ist mit mehreren Geschwindigkeitsbeschränkungen versehen. Von der Straußbrücke beginnend ist zunächst die Fahrgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt. Nach Ortsende wird die Geschwindigkeit bis zum Ende der Hammerbachtalbrücke auf 80 km/h angehoben. Ab dort bis zur Anschlussstelle Passau-Mitte gilt wieder Tempo 60 km/h. Die höchsten Lärmpegel entstehen im Bereich von Tempo 80. Hier wird das Altenheim Waldesruh und die Seniorenresidenz in der Paula-Deppe-Straße stark belastet. Lärmmessungen einer Bürgerinitiative ergaben dort eine teilweise erhebliche Überschreitung der aktuellen Lärmschutzgrenzwerte. Hinzu kommt, dass der bestehende Bannwald vor dem Altenheim Azurit durch Sturm und Borkenkäfer kaum mehr existent ist und dieser natürliche Lärmschutz fehlt.

Die Abfolge von diesen unterschiedlichen Geschwindigkeitsabschnitten führt zu Beschleunigungs- und Abbremsvorgängen genau auf der Hammerbachtalbrücke. Von dort verbreitet sich der Lärm besonders stark auf die darunter liegenden Wohnbereiche.

Eine gewisse Abhilfe würde eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h vom Ortsausgang bis zur Anschlussstelle Passau-Mitte bringen. Alternativ würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der kurzen Strecke von der Hammerbachtalbrücke bis zur Abzweigung der Pionierstraße bereits helfen.

Zudem könnte eine Lärmschutzwand oder zumindest eine Spritzschutzwand auf der Hammerbachtalbrücke den Lärm mindern. Dies wäre auch insofern von Vorteil, da bei Unfällen oder bei Schneeräumvorgängen Material auf die unter der Brücke verlaufenden Verkehrswege gefallen ist.

---

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Ist der Staatsregierung die Lärmbelastung der Anwohner im Bereich der Hammerbachtalbrücke bekannt? .....	3
2.1	Ist es möglich, die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich zwischen der Autobahnanschlussstelle Passau-Mitte und der Franz-Josef-Strauß-Brücke außerhalb des Ortsgebiets auf 60 km/h zu harmonisieren? .....	3
2.2	Falls nein, was spricht dagegen? .....	3
2.3	Welche alternativen Möglichkeiten zur Entlastung der Anwohner sieht die Staatsregierung? .....	3
3.1	Ist es möglich, im Bereich der Hammerbachtalbrücke eine Lärmschutzwand oder alternativ eine Spritzschutzwand anzubringen? .....	4
3.2	Falls nein, was spricht dagegen? .....	4
3.3	Welche alternativen Möglichkeiten zum Schutz der darunter verlaufenden Verkehrswege sieht die Staatsregierung? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 23.11.2022

**1. Ist der Staatsregierung die Lärmbelastung der Anwohner im Bereich der Hammerbachtalbrücke bekannt?**

Die Lärmwerte im Bereich der Hammerbachtalbrücke sind bekannt. Das Staatliche Bauamt Passau hat diese in den Jahren 2018 und 2019 ermittelt. Im Ergebnis liegen keine Lärmwertüberschreitungen vor.

**2.1 Ist es möglich, die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich zwischen der Autobahnanschlussstelle Passau-Mitte und der Franz-Josef-Strauß-Brücke außerhalb des Ortsgebiets auf 60 km/h zu harmonisieren?**

**2.2 Falls nein, was spricht dagegen?**

**2.3 Welche alternativen Möglichkeiten zur Entlastung der Anwohner sieht die Staatsregierung?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regel-Außerortsgeschwindigkeit beträgt nach §3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) 100 km/h. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben möglich.

Eine dieser Möglichkeiten ist die Anordnung niedrigerer zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen nach §45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO. Zwischen der Anschlussstelle Passau-Mitte und der Franz-Josef-Strauß-Brücke liegen außerorts keine Lärmwertüberschreitungen vor. Daher scheidet die Möglichkeit aus, die Geschwindigkeit wie gewünscht auf 60 km/h zu beschränken.

Eine weitere Möglichkeit zur Geschwindigkeitsbeschränkung könnte sich ergeben, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich übersteigt.

Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums Niederbayern ist die Unfallsituation zwischen der Anschlussstelle Passau-Mitte und der Franz-Josef-Strauß-Brücke als unauffällig zu werten. Daher scheidet auch diese Möglichkeit aus, die Geschwindigkeit im Bereich der Hammerbachtalbrücke auf 60 km/h zu beschränken.

**3.1 Ist es möglich, im Bereich der Hammerbachtalbrücke eine Lärmschutzwand oder alternativ eine Spritzschutzwand anzubringen?**

**3.2 Falls nein, was spricht dagegen?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine Umstände vor, die die Anbringung einer Lärmschutz- oder Spritzschutzwand auf der Hammerbachtalbrücke rechtfertigen würden. Für die Errichtung einer Lärmschutzwand sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, da keine Lärmwertüberschreitungen vorliegen.

Es liegen auch keine Gründe für die Errichtung einer Spritzschutzwand vor. Um die Verkehrswege unterhalb der Brücke vor herabfallenden Teilen zu schützen ist an den Geländern des Brückenbauwerks bereits ein Drahtgittergeflecht angebracht. Bei Unfällen oder beim Schneeräumen herabfallendes Material ist nicht bekannt.

Darüber hinaus verursachen derartige Wände zusätzliche Lasten, die nicht ohne eine aufwändige konstruktive Verstärkung des bestehenden Bauwerks aufgenommen werden könnten.

**3.3 Welche alternativen Möglichkeiten zum Schutz der darunter verlaufenden Verkehrswege sieht die Staatsregierung?**

Es besteht kein Handlungsbedarf, da keine Fälle von herabfallendem Material bei Unfällen oder beim Schneeräumen bekannt sind.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.